

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juni 1989

1730. Amtlicher Quartierplan

Am 22. Mai 1989 ersuchte der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. April 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Riedenbächli.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. April 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 15. Mai 1989 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Bahnlinie, im Süden durch die Bauzonengrenze, im Westen durch die Zwillikerstrasse S-2 und im Norden durch die Baulinienachse der zukünftigen Staatsstrassenverbindung Zwillikerstrasse-Lindenplatz begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Hedingen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Zwillikerstrasse S-2 mit einer angeschlossenen neuen Quartierstichstrasse samt Kehrplatz sowie eine regionale Fusswegverbindung entlang der Bahnlinie.

Die an der Quartierstichstrasse auf 17,5 m bzw. 13,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Zwillikerstrasse S-2 eingetragenen Baulinien werden im Bereich des Anschlussknotens geöffnet und sind im übrigen richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 6,1 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Verfahrenskosten sind nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Gemeinderatsbeschlusses zu verlegen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 3. April 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Riedenbächli wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen, 8908 Hedingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Juni 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:




Rögwiller